

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 23. Juli 1869.)

In Verfolgung des Zweckes der Hebung und Verbesserung der Pferdezucht in der Schweiz hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben erlassen.

„Tit. I

„Nachdem die Bundesversammlung in weiterer Vollziehung ihres Beschlusses vom 22. Juli 1868 zur Hebung und Verbesserung der schweizerischen Pferdezucht auch für das Jahr 1869 einen Kredit im Betrage von Fr. 20,000 bewilligt hat, welcher zum Ankauf von geeigneten Zuchtpferden verwendet werden soll, haben wir für den Fall, daß seitens der Kantone feste und genügende Anmeldungen für Uebernahme von solchen Zuchtpferden einlangen, beschloffen, einen neuen Ankauf zu bewerkstelligen, welcher in der ersten Hälfte des Monats September ausgeführt würde.

„Indem wir Ihnen hievon Kenntniß geben und uns betreffend der Verpflichtungen, welche die sich betheiligenden Kantone zu übernehmen haben, auf unser Zirkular und Programm vom 6. März 1868 berufen *), laden wir Sie ein, uns mitzutheilen, ob Sie an dem diesjährigen Ankaufe sich zu betheiligen geneigt seien und, bejahendenfalls, für welche Anzahl von Pferden.

„Da der Kredit pro 1869 — zur Uebernahme des Drittheils der Ankaufskosten — nur Fr. 20,000 beträgt, so kann nur eine beschränktere Anzahl von Pferden gekauft werden, und es wird, immerhin unter Vorbehalt der Reduktion bei unverhältnismäßig großer Anmeldung seitens eines einzelnen Kantons, die Priorität der Anmeldung bei der Berücksichtigung den Ausschlag geben.

„Die Anmelde-Liste wird den 15. August geschlossen. — Indem wir nicht unterlassen wollen, beizufügen, daß bei dem bevorstehenden Ankauf noch mehr als bei dem ersten darauf gesehen werden wird, daß nur vollkommen tüchtige Exemplare angekauft werden und daß auch Anordnungen für möglichste Reduzirung der Ankaufspesen in Aussicht genommen sind, ersuchen wir Sie, Ihre bezüglichen Mittheilungen uns baldthunlichst machen und dieselben an unser Departement des Innern direkt adressiren zu wollen.“

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1868, Band 1, Seite 391—395.

(Vom 26. Juli 1869.)

Mit Note vom 17. d.ies hat die k. k. österreichische Gesandtschaft den Bundesrath in Kenntniß gesetzt, daß die kais. französische Regierung der in Wien am 22. Juli 1868 zwischen 21 Staaten vereinbarten Erklärung bezüglich der tagfreien Beförderung der Telegramme durch die Post beigetreten sei.

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt, mit der Regierung des Kantons St. Gallen auf Grundlage der am 1. März 1867 theilweise abgeänderten Verordnung vom 6. August 1862 einen Vertrag über Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Bruggen abzuschließen.

(Vom 29. Juli 1869.)

Das Postdepartement ist vom Bundesrath ermächtigt worden, mit der Regierung des Kantons Thurgau wegen Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Dozwil einen Vertrag abzuschließen.

Der Bundesrath wählte:

(am 26. Juli 1869)

als Telegraphist in Loco (Leffin): Hrn. Remigio Meletta, Posthalter,
von und in dort;
" " " Ruffo " " Felice Molinari, Posthalter,
von und in dort;

(am 29. Juli 1869)

als Postkommis in Basel: Hr. Hieronymus Nebstmann, Handlungskommis, von und in Basel.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.07.1869
Date	
Data	
Seite	661-662
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 223

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.